

Antragsteller		Telefon	
Straße		Fax	
PLZ, Ort		E-Mail	

Gemeinde Unstruttal  
 Ordnungsamt  
 Herrenstr. 43  
 99996 Unstruttal

## Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Ich beantrage hiermit die Erlaubnis zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Maßgabe folgender Angaben

Zutreffendes bitte  ankreuzen!

Ort(Lageplan ist beizufügen) (Straße ,Haus-Nr.)					
Angaben zur Aufgrabung	Ausmaß der Aufgrabung				
		Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche
	Länge/Breite(m)				
	Länge/Breite(m)				
	Länge/Breite(m)				
	Oberfläche <input type="checkbox"/> Bitumen <input type="checkbox"/> Beton <input type="checkbox"/> Pflaster <input type="checkbox"/> Platten <input type="checkbox"/> Grünfläche <input type="checkbox"/> unbefestigt				
Grund der Aufgrabung	<input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Kabelverlegung <input type="checkbox"/> Wasserleitung <input type="checkbox"/> Kanalbau <input type="checkbox"/> Gasleitung <input type="checkbox"/> sonstiges Rückbau Basistelefon				
Ausführender Betrieb				Telefon	
				Telefon	
Bauleiter				Telefon	
Beginn der Arbeiten	am:				
Dauer der Arbeiten	Von		Bis		

Mir/ Uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt, und dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir /uns die Aufgrabungsgenehmigung und die Anordnung nach § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
- die Aufgrabungsgenehmigung lediglich befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist von mir/ uns rechtzeitig zu beantragen.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

## **Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Gemeinde Unstruttal**

---

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Für die Erteilung der Genehmigung zum Aufgraben öffentlicher Flächen ergeht ein kostenpflichtiger Sondernutzungs- und Kostenbescheid.
- c) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu informieren. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung des betreffenden Versorgungsträgers erforderlich.
- d) Falls Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend die Gemeinde Unstruttal zu informieren.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist die ZTV Baum- StB 04 einzuhalten.
- f) Bei Beschädigungen oder Entfernung von Markierungen jeglicher Art sind diese im Rahmen der Oberflächenwiederherstellung wieder aufzutragen.
- g) Der Antragsteller hat eigenverantwortlich vor Baubeginn den abzufahrenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf Schadstoffe zu überprüfen. Anfallende Deponiegebühren übernimmt der Antragsteller.
- h) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Vom Tage der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller gemäß BGB 5 Jahre für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Gemeinde Unstruttal, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Gemeinde Unstruttal berechtigt, die Schadenbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- i) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der fünfjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde Unstruttal von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde Unstruttal hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschl. entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- j) Den Anordnungen der Polizei und der Mitarbeiter der Gemeinde Unstruttal sind Folge zu leisten.
- k) Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 97) durchzuführen.
- l) Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über die nötige Fachkunde verfügen. Die Gemeinde Unstruttal ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft.
- m) In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- n) Auf Verlangen sind Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragstellers vorzulegen.
- o) Dieser Bescheid / die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

**Genehmigungsvermerk**

**genehmigt**

**der Gemeinde Unstruttal:**

**nicht genehmigt**

\_\_\_\_\_ **Datum ,Unterschrift**